

Besteuerung von Expatriates

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Hans-Joachim Heinzer
19.09.2012

Qualifikation

- Leitende Angestellte / Spezialisten
- Ausländische Arbeitgeberschaft
- Vorübergehender Aufenthalt in der Schweiz
- Zeitlich befristete Aufgabe (max. 5 Jahre)

- ExpaV SR 641.118.3

Expatriates im Ausland wohnhaft

- Reisekosten Schweiz-Wohnsitz Ausland
- Kosten Unterkunft Schweiz
- Wohnkosten Schweiz bei Beibehaltung Wohnstätte im Ausland

Expatriates in der Schweiz wohnhaft

- Umzugskosten in die Schweiz und zurück (inkl. Familienmitglieder)
- Wohnkosten Schweiz bei Beibehaltung Wohnstätte im Ausland
- Schulkosten minderjähriger Kinder

Abzugsberechtigt

- Sofern vom Expatriate selbst bezahlt und von der Arbeitgeberschaft nicht oder nur teilweise zurückerstattet
- Pauschale Rückerstattung der Auslagen
 - > Pauschale = Lohnbestandteil
 - > Nachweis effektive Auslagen notwendig

Nicht abzugsberechtigt

- Sofern Auslagen direkt von Arbeitgeberschaft bezahlt oder anschliessend gegen Beleg zurückerstattet
> Bescheinigung im Lohnausweis

Nicht abzugsfähige Kosten

- Kosten der ständigen Wohnstätte im Ausland
- Kosten Wohnungseinrichtung und Nebenkosten
- Mehraufwendungen wegen höheren Preisniveaus
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung

Art und Umfang des Abzugs

- Pauschalabzug von jährlich CHF 18'000
- Tatsächliche Kosten, sofern vollumfänglich nachgewiesen
- Aufwendungen für Schulbesuch, in jedem Falle belegsmässig nachzuweisen

Schwierigkeiten in der Praxis

- Schwieriger Nachweis von besonderen Berufskosten von Expatriates
- Gegebenenfalls grosser Prüfungsaufwand im Veranlagungsverfahren
- Prüfung eines Rulings?

Ziele eines Rulings

- Ruling eignet sich besonders für grössere Unternehmen mit vielen Expatriates
- Steuerbare Einkünfte sowie abziehbare Auslagen werden bestimmt
- Keine Aufrechnung, aber auch kein Abzug im Veranlagungsverfahren

Wohnkosten Schweiz

Richtlinien „Maximale Wohnkosten“ (ZG/ZH)

Salär in CHF

Anrechenbare Wohnkosten in CHF

	<u>Verheiratet</u>	<u>Alleinstehend</u>
120'000 - 250'000	42'000	30'000
250'000 - 500'000	54'000	42'000
500'000 - 1'000'000	66'000	54'000
über 1'000'000	78'000	66'000

Umzugsentschädigungen

- Anerkennung als besondere Berufskosten von Expatriates bei Abrechnung gegen Beleg
- Teilweise Anerkennung als besondere Berufskosten von Expatriates bei pauschaler Entschädigung

Reisekosten / Suche nach Unterkunft

- Anerkennung als besondere Berufskosten von Expatriates bei Abrechnung gegen Beleg
- Anerkennung als besondere Berufskosten von Expatriates bei berufsbedingten Auslagen

Sprachkurse

- Beim Expatriates: Besondere Berufskosten von Expatriates im Sinne der beruflichen Weiterbildung
- Bei Angehörigen: Entschädigungen gelten als Lohnbestandteil > Deklaration im Lohnausweis

Steuer- und Rechtsberatung

- Anerkennung als besondere Berufskosten von Expatriates bei Abrechnung gegen Beleg
- Teilweise Anerkennung als besondere Berufskosten von Expatriates bei pauschaler Entschädigung

Rückreisekosten

- Anerkennung als besondere Berufskosten von Expatriates
- Rückreisekosten des Ehepartners: Handhabung wie ordentliche Rückreisekosten (Abrechnung gegen Beleg)

Steuerliche Würdigung

- Alle als Lohnbestandteil bezeichneten Entschädigungen sind im Lohnausweis unter Ziffer 1 zu berücksichtigen
- Alle anderen als besondere Berufskosten von Expatriates („entsendungsbedingte Zulagen“) sind im Lohnausweis betraglich nicht auszuweisen.

Deklaration

- Es genügt der Hinweis unter Ziffer 15:
„Besondere Berufskosten von Expatriates genehmigt (Ruling LU Datum). Es können keine besonderen Berufskosten von Expatriates nach Art. 4 ExpaV geltend gemacht werden.“
- Der ordentliche Pauschalabzug (3% des Nettolohns) kann geltend gemacht werden

Ansprechpartner

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Abteilung Services und Quellensteuer
Buobenmatt 1
6002 Luzern